

Zweckvereinbarung zu interkommunaler Zusammenarbeit

zwischen

der **Landeshauptstadt Magdeburg,**

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Simone Borris, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

der **Gemeinde Sülzetal,**

vertreten durch den Bürgermeister Jörg Methner, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal

der **Stadt Wanzleben-Börde,**

vertreten durch den Bürgermeister Thomas Kluge, Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzleben-Börde

gemeinsam auch „Parteien“ oder „Kommunen“ genannt

Präambel

Auf den Gemarkungen der Kommunen Landeshauptstadt Magdeburg, der Gemeinde Sülzetal sowie der Stadt Wanzleben-Börde soll ein einheitlicher, zusammenhängender und den vorgenannten Gemarkungen bzw. Kommunen übergreifender Industrie- und Gewerbepark (nachfolgend High Tech Park „HTP“) entstehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bezüglich der auf ihrem Gemeindegebiet anstehenden Ansiedlung bereits ein Bebauungsplanverfahren (B-Plan Nr. 353-2 „Eulenberg“) eingeleitet. Dieser B-Plan schafft Baurecht für ein Industriegebiet, das an einen Ankerinvestor für den Bau von Produktionsanlagen vermarktet werden soll.

Um die Ansiedlungspläne umzusetzen, ist auf den Flächen der Gemeinde Sülzetal die Ansiedlung von Zulieferern für den Ankerinvestor notwendig (Supplier-Park). Zusätzlich werden die Flächen der Stadt Wanzleben-Börde als potentielle Verkehrs- und Erweiterungsflächen für den Ankerinvestor benötigt. Die Investitionsentscheidung des Ankerinvestors ist u.a. an die Zurverfügungstellung der vorstehend beschriebenen Gesamtflächen im Umfang von ca. 1000 ha gebunden. Es handelt sich somit um ein Gesamtprojekt (nachfolgend „Projekt High Tech Park“), das allein aufgrund seiner flächenmäßigen und finanziellen Dimensionen ausschließlich durch ein koordiniertes Zusammenwirken aller an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften realisierbar ist.

Die Landeshauptstadt Magdeburg und die Gemeinde Sülzetal haben am 07.07.2022 bereits eine Zweckvereinbarung zur Sicherstellung einer möglichst abgestimmten Bauleitplanung für das Projekt High Tech Park abgeschlossen. Daneben besteht zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Gemeinden Sülzetal und Stadt Wanzleben-Börde seit dem 09.09.2022 eine Koordinierungsvereinbarung zur Flächenvermarktung im Zusammenhang mit dem Projekt High Tech Park.

Ziel der nachfolgenden Vereinbarung ist die Überführung der zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal bereits abgeschlossenen Zweckvereinbarung und Koordinierungsvereinbarung in eine gesamthafte Zweckvereinbarung unter Einbeziehung der Stadt Wanzleben-Börde.

In der gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung des gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraums der Region Magdeburg- Börde bekräftigen die vertragschließenden Gebietskörperschaften ihr jeweiliges Interesse an einem Gelingen der Industrieansiedlung am Standort „High Tech Park“ und schließen in gemeinsamer Initiative die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Identifizierung gemeinsamer Felder der Zusammenarbeit /Bedarfsplanung

1. Aus den bisher bereits zwischen den Parteien geführten Gesprächen und Vereinbarungen sind die in **Anlage 1** aufgeführten Felder der Zusammenarbeit i. S. v. § 108 Abs. 6 GWB identifiziert worden. Die Aufzählung in **Anlage 1** enthält den aktuellen Arbeitsstand aufgrund des Erkenntnishorizontes der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
2. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass die Aufzählung in **Anlage 1** nicht abschließend ist, sondern im Rahmen der Projektzusammenarbeit um weitere notwendige Felder der Zusammenarbeit erweitert wird, sobald sich im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung ein über die jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen der vertragschließenden Gebietskörperschaften hinausgehender Abstimmungsbedarf ergibt.
3. Mit der Aufnahme einzelner Themen in **Anlage 1** ist keine Übertragung von Aufgaben oder Zuständigkeiten von einer Gebietskörperschaft auf eine der anderen vertragschließenden Gebietskörperschaften verbunden, soweit dies nicht explizit im Folgenden geregelt ist. Die Parteien sind sich einig, dass die Übertragung von Aufgaben oder Zuständigkeiten über die im Rahmen der Vereinbarung getroffenen Regelungen hinaus jeweils eines Beschlusses der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderäte der vertragschließenden Gebietskörperschaften sowie der kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedarf.

§ 2

Leistungsbeiträge der Parteien zum Gesamtprojekt

1. Die beteiligten Gebietskörperschaften erbringen vorbehaltlich abweichender Regelung in dieser Vereinbarung im Rahmen des Projektes High Tech Park jeweils im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit als Beitrag die nachfolgenden Leistungen:
 - Verfügbarmachung der für die notwendigen Erschließungsmaßnahmen entsprechend des tatsächlichen Projektfortschritts erforderlichen Grundstücke rechtzeitig zum jeweiligen Baubeginn der erforderlichen Erschließungsbaumaßnahmen
 - die Erbringung der für die notwendigen Erschließungsmaßnahmen entsprechend des tatsächlichen Projektfortschritts erforderlichen Planungsleistungen rechtzeitig und im

erforderlichen Umfang, um die Erschließungsmaßnahmen durch den Projektträger fristgerecht gemäß dem Gesamtprojektplan beauftragen zu können

- rechtzeitige Beschaffung der für die Planung und Erschließungsmaßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel entsprechend dem jeweiligen tatsächlichen Anteil an der Gesamtmaßnahme

2. Die Parteien werden, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, im Rahmen der gemeinsamen Projektsteuerung (§ 3) in Abhängigkeit von den förderrechtlichen, beihilferechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen wie der rechtliche und tatsächliche Zugriff auf die erforderlichen Grundstücke für den Träger bzw. Betreiber der Maßnahme ausgestaltet wird.
3. Die Parteien werden, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, im Rahmen der gemeinsamen Projektsteuerung (§ 3) in Abhängigkeit von den förderrechtlichen, beihilferechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen wie die finanzielle Ausstattung des Trägers der Maßnahme erfolgt.
4. Es besteht eine Gesamtverantwortung aller Parteien für die Finanzierung des „Projektes High Tech Park“. Die jeweiligen Parteien werden sich frühestmöglich über die Höhe und Finanzierung der auf die einzelnen Parteien entfallenden Finanzierungsanteile verständigen und hierüber, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, im Rahmen der gemeinsamen Projektsteuerung (§ 3) beschließen. Die Parteien sind hierbei an die für sie geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben gebunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, für eine fristwahrende Abstimmung mit den für sie zuständigen Aufsichtsinstitutionen, insbesondere dem Landesverwaltungsamt LSA und dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten LSA über mögliche Wege und Voraussetzungen einer Vor- bzw. Zwischenfinanzierung der geförderten Erschließungsmaßnahmen zu sorgen und die jeweils anderen Parteien unverzüglich über etwaige Hindernisse zu informieren. Alle beteiligten Gebietskörperschaften sind dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, die Finanzierung des Gesamtprojektes zu sichern und den fristgerechten Ablauf gemäß Gesamtprojektplan nicht zu gefährden.
5. Die Parteien behalten sich vor, soweit dies insbesondere aus förderrechtlichen oder anderen Gründen erforderlich ist, die notwendigen Schritte zu veranlassen, um das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Vermögen, wie z.B. Grundstücke, soweit sie hierüber verfügen dürfen, auf ein künftiges rechtliches „Träger“-Konstrukt zu übertragen. Eine Erforderlichkeit in diesem Sinne ist gegeben, wenn in der Gesamtbetrachtung die positiven Effekte einer Maßnahme für die Durchführbarkeit und Beschleunigung des Gesamtprojektes überwiegen. Hierüber werden die beteiligten Gebietskörperschaften, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, jeweils im Einzelfall im Rahmen der gemeinsamen Projektsteuerung (§ 3) beschließen.
7. Es ist das gemeinsame Verständnis aller Parteien, dass die mit der Projektdurchführung einhergehenden Haftungsrisiken im Innenverhältnis fair und entsprechend der jeweiligen haushaltsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit verteilt werden sollen. Die beteiligten Gebietskörperschaften werden dies bei der Ausgestaltung des rechtlichen „Träger“-Konstruktes berücksichtigen.

§ 3

Gemeinsame Projektsteuerung

1. Zur Steuerung des gemeinsamen Projektes und zur Umsetzung der Beschlüsse der kommunalen Gremien richten die Parteien innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Zweckvereinbarung einen gemeinsamen Projektausschuss ein, der mindestens einmal monatlich tagt. Im Projektausschuss werden alle grundsätzlichen Eckpunkte der Planung und Durchführung des Gesamtprojektes behandelt und beschlossen. Soweit die Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen der Ermächtigung durch die jeweiligen kommunalen Gremien oder kommunalaufsichtsrechtlicher oder weiterer Genehmigungen bedürfen, verpflichten sich die beteiligten Gebietskörperschaften, diese rechtzeitig einzuholen, um den Gesamtprojektplan nicht zu gefährden.
2. Der Projektausschuss wird in einer Gesamtprojektplanung die erforderlichen Projektphasen, Milestones und Termine in Abstimmung mit den notwendigen Fachleuten und gegebenenfalls einzuschaltenden externen Beratern festlegen und deren Überwachung und Einhaltung organisatorisch sicherstellen.
3. Der Projektausschuss definiert anhand der jeweiligen Planung die erforderlichen Finanzierungsmittel für das Gesamtprojekt und stimmt, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, über die jeweiligen Budgets und deren Beschaffung ab.
4. Der Projektausschuss koordiniert und beschließt die erforderlichen Schritte zur Einwerbung der erforderlichen Infrastrukturfördermittel aus dem GRW-Rahmen.
5. Der Projektausschuss ist durch die jeweiligen Bürgermeister/Oberbürgermeister oder einer von diesen benannte Person besetzt und entscheidet einstimmig, soweit im Rahmen dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
6. Die Sitzungsleitung des Projektausschusses übernimmt der Ausschussvertreter der Landeshauptstadt Magdeburg. Den Mitgliedern des Projektausschusses sind die vorbereiteten Unterlagen, insbesondere Beschlussentwürfe rechtzeitig und vollständig vor der nächsten Sitzung mit einer Tagesordnung für die nächste Sitzung zuzuleiten.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Projektausschusses wird Protokoll geführt, das den Mitgliedern des Projektausschusses jeweils bis zur nächsten Ausschusssitzung zuzuleiten ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind bis zur nächsten Ausschusssitzung in Textform zu erheben. Die Verbindlichkeit des Protokolls wird jeweils zu Beginn der nächsten Ausschusssitzung beschlossen. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Projektausschuss geregelt werden, über die der Projektausschuss beschließt.
8. Der Projektausschuss kann die Hinzuziehung externer Fachleute initiieren und diese zu den Ausschusssitzungen laden sowie erforderlichenfalls weitere Ausschüsse zu einzelnen fachlichen Themen bilden. Dies bedarf jeweils eines einstimmigen Beschlusses des Projektausschusses.

9. Die beteiligten Gebietskörperschaften werden sich im Rahmen des Projektausschusses zeitnah über ein geeignetes rechtliches Konstrukt für die Trägerschaft der Gesamtmaßnahme verständigen. Hierbei sind insbesondere die förderrechtlichen, vergaberechtlichen, beihilferechtlichen, kommunalrechtlichen, haftungsrechtlichen, haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Die beteiligten Gebietskörperschaften werden sich hierzu umfassend untereinander und mit der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt sowie den zuständigen Ministerien abstimmen.

§ 4

Fachliche Unterstützung

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt den Gemeinden Sülzetal und Stadt Wanzleben-Börde für deren Bauleitplanung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bei Bedarf die behördliche und personelle Infrastruktur insbesondere für die notwendigen Planungsleistungen, soweit diese durch eigene Ressourcen der Landeshauptstadt Magdeburg fachlich erledigt werden können, zu Selbstkosten aufgrund einschlägiger Regelungen zur Verfügung. Ein Weisungsrecht der Gemeinden Sülzetal und Stadt Wanzleben-Börde über Personal der Landeshauptstadt Magdeburg sowie ein direkter Zugriff auf fachliche Ressourcen ist hiermit nicht verbunden. Der Bestand der Arbeitsverhältnisse des eingesetzten Personals mit der Landeshauptstadt Magdeburg wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Die Selbstkostenbeteiligung kann im Rahmen der Festlegung der jeweiligen Finanzierungsbeiträge der Parteien berücksichtigt werden.
2. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird aufgrund der bei ihr vorhandenen personellen und fachlichen Ressourcen die Sitzungen des Projektausschusses inhaltlich fachlich, nach Maßgabe der Vorgaben und Beschlüsse des Projektausschusses vorbereiten.

§ 5

Aufgabenbesorgung

1. Die Kommunen vereinbaren die Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder von Teilen hiervon gemäß §§ 3, 4 GKG LSA im Rahmen der Durchführung des Projekts High Tech Park durch die Landeshauptstadt Magdeburg, wobei sich die beteiligten Gebietskörperschaften vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien über den konkreten Umfang der hieraus folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen des Projektausschusses verständigen. Die Aufgabenwahrnehmung durch die LH Magdeburg betrifft folgende Bereiche:
 - Besorgung von Teilen der hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den jeweiligen einzelnen Bauleitverfahren, einschließlich der Erstellung der für die Bauleitplanung notwendigen Karten gemäß § 1 PlanZVO, für die durch das Projekt High Tech Park betroffenen Flächen der Gemeinden Sülzetal (gem. Anlagen 1+2 der bisherigen ZV-künftig

Anlage 2 und 3)

- Besorgung von Teilen der hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den jeweiligen einzelnen Bauleitverfahren, einschließlich der Erstellung der für die Bauleitplanung notwendigen Karten gemäß § 1 PlanZVO, für die durch das Projekt High Tech Park betroffenen Flächen der Stadt Wanzleben- Börde (gem. Anlagen 1+2 der bisherigen ZV - künftig Anlage 4 und 5)
- Besorgung der Beschaffung von Fördermitteln, insbesondere Abstimmung mit Investitionsbank Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Vervollständigung des gestellten Antrags über GRW Fördermittel
- Besorgung der Abwicklung Grundstückskäufe (Administration Kauf Grundstücke) für Stadt Wanzleben-Börde
- Besorgung der Koordinierung der Flächenvermarktung für Grundstücke der Gemarkungen Sülzetal und Wanzleben-Börde
- Besorgung der Vorbereitung der Vergabe von Planungsleistungen und Bauleistungen für die erforderliche Erschließung der Flächen
- Besorgung der Koordinierung und Verhandlung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- Besorgung der Koordinierung der Medienversorgung für das Projektgebiet
- Besorgung der Kommunikation mit dem Investor sowie Public Relations zum Gesamtprojekt

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nur insoweit zur Aufgabenwahrnehmung berechtigt und verpflichtet, wie dies durch konkretisierende Beschlussfassung des Projektausschusses, nach entsprechender Befassung der kommunalen Gremien, festgelegt wurde.

2. Die kommunale Planungshoheit verbleibt jeweils bei den betroffenen Kommunen, d. h. sämtliche nach den Vorgaben des BauGB von der jeweils betroffenen Kommunen zu treffenden Beschlussfassungen (Aufstellungs-, Entwurfs-, Auslegungs-, Abwägungs-, und Satzungsbeschlüsse) erfolgen durch die kommunalen Gremien der jeweils betroffenen Kommune. Im Falle eines gegen die Wirksamkeit des Bebauungsplanes gerichteten Normenkontrollverfahrens bleibt die jeweils betroffene Kommune Passivpartei, die Landeshauptstadt Magdeburg wird nicht Beteiligte des Verfahrens.
3. Soweit im Rahmen der Unterstützungsleistungen durch die LH Magdeburg Aufträge an Dritte vergeben werden müssten, sollen diese nach Möglichkeit direkt durch die jeweils betroffenen Gemeinden Sülzetal und Stadt Wanzleben- Börde beauftragt werden.
4. Die Finanzierung der im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Landeshauptstadt Magdeburg verauslagten Kosten soll unter Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgen. Im Falle einer nicht vollständigen Finanzierung dieser Kosten durch Fördermittel werden die der Landeshauptstadt Magdeburg entstandenen bzw. von dieser verauslagten Kosten

ausgeglichen. Die Parteien werden sich hinsichtlich einer Detailregelung der verursachungsgerechten Kostentragung ins Benehmen setzen. Die Parteien verzichten hiermit auf die Einrede der Verjährung bezüglich der Erstattungsansprüche für Kosten, die von der Landeshauptstadt Magdeburg oder einer der anderen Parteien für jeweils andere Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung verauslagt wurden.

5. Die Vermarktung von Flächen wird gemeinschaftlich und kooperativ durchgeführt und im Rahmen des Projektausschusses, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, abgestimmt. Die Beteiligten halten sich stets informiert. Anfragen von Interessenten werden unverzüglich an die jeweils betroffene Gemeinde weitergeleitet, von dieser katalogisiert und der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis gegeben. Die Landeshauptstadt Magdeburg koordiniert federführend die weiteren notwendigen Abstimmungen zwischen den Vertragsparteien und den interessierten Erwerberrn. Bei Vermarktungsentscheidungen ist stets das Projekt High Tech Park und dessen Förderfähigkeit zu berücksichtigen. Die anderen Vertragsparteien sind im Rahmen des Projektausschusses vorab zu konsultieren. Über das Ergebnis beschließt der Ausschuss.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, nicht als Unternehmer i. S. des UStG tätig zu werden. Sollte wider Erwarten die Finanzverwaltung zu der Auffassung gelangen, dass einzelne Leistungen der gesetzlichen Umsatzsteuer unterfallen, so sind sich die beteiligten Gebietskörperschaften einig, dass in diesem Fall die anfallende Umsatzsteuer bei der Aufteilung der finanziellen Beiträge im Innenverhältnis in der Weise zu berücksichtigen ist, dass der Begünstigte aus der jeweiligen umsatzsteuerpflichtigen Leistung die wirtschaftlichen Lasten aus der Umsatzsteuer trägt.

§ 7

Haftungsausschluss

Die Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt keine Haftung für die Wirksamkeit der von den jeweiligen kommunalen Vertretung zu beschließenden Satzungsbeschlüsse, soweit eine solche nicht durch den kommunalen Schadensausgleich (KSA) gedeckt ist. Die Gemeinde Sülzetal und die Stadt Wanzleben-Börde stellen die Landeshauptstadt Magdeburg von eventuellen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt Magdeburg nach dieser Vereinbarung stehen, frei.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung hat zunächst eine Laufzeit bis 31.12.2030, mindestens jedoch bis zum Ablauf eventuell geltender Zweckbindungsfristen im Rahmen der GRW-Förderung oder weiterer im Einzelfall einschlägiger Förderbestimmungen. Nach Ablauf des vorgenannten Datums verlängert sich die Zweckvereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr, wenn die

Vereinbarung nicht zuvor durch einen der Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten vor dem Ende des Kalenderjahrs gekündigt wird.

2. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zugemutet werden kann, so kann die jeweilige Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen bzw. eine einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung anstreben. Sollte eine Anpassung oder einvernehmliche Aufhebung dieser Zweckvereinbarung nicht zu erreichen sein, hat jede Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Soweit die Kündigung einer Partei Auswirkungen auf die Fördervoraussetzungen bzw. die Förderhöhe für das Gesamtvorhaben und die verbleibenden Vertragsparteien haben, sind diese Nachteile durch die ausscheidende Partei gegenüber den jeweils anderen Parteien vollständig auszugleichen.

§ 9

Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für Ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der vereinbarungsrechtlichen wirtschaftlichen entsprechen.

§ 11

Wirksamkeit und Bekanntmachung, Schriftformerfordernis, Inkrafttreten

1. Diese Vereinbarung wird - vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Vertretungen der Beteiligten - mit der letzten anschließenden Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 5 GKG LSA wirksam.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform sowie der kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeige und Bekanntmachung.
3. Diese Vereinbarung ersetzt mit Wirksamkeit die vorherigen Vereinbarungen, die Zweckvereinbarung vom 07.07.2022 und die Koordinierungsvereinbarung vom 09.09.2022, zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal und Stadt Wanzleben-Börde. Die beteiligten Kommunen werden zur Aufhebung der vorstehend genannten Zweck- und Koordinierungsvereinbarung jeweils entsprechende Beschlüsse ihrer kommunalen Gremien herbeiführen.
4. Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer letzten ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Landeshauptstadt Magdeburg

Ort, Datum

Gemeinde Sülzetal

Ort, Datum

Stadt Wanzleben-Börde